

SCHULZAHNPFLEGE

Vertrag

**zwischen
der Einwohnergemeinde Nunningen
(vertreten durch den Gemeinderat)**

und

**den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten
der Region (gemäss beiliegender Liste im Anhang)**

**(vertreten durch den Delegierten für Schulzahnpflegefragen der
Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Solothurn)**

betreffend Durchführung der Schulzahnpflege

Gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1994 resp. dem 25. Juni 1995 vereinbaren die Parteien wie folgt:

Pflichten der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten

1. Die oben erwähnten Schulzahnärztinnen und Schulärzte verpflichten sich, die zahnärztliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Nunningen in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft zu übernehmen. Die Behandlung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in den Praxisräumen der Schulzahnärztinnen und Schulärzte. Die verantwortlichen Schulzahnärztinnen und Schulärzte stellen Ihre ganzen zahnärztlichen Einrichtungen zur Verfügung.

Die Behandlung hat durch die Zahnärztinnen und Zahnärzte selbst oder durch eidg. dipl. oder gleichwertig ausgewiesene Assistentinnen oder Assistenten zu erfolgen. Generell besteht die Möglichkeit, Kinder an eine Spezialistin oder an einen Spezialisten zu überweisen.

Die verantwortliche Schulzahnärztin oder der verantwortliche Schulzahnarzt ist verpflichtet, die Behandlung nach anerkannten Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft durchzuführen.

Kollektive Prophylaxe

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, zu Ihren Lasten dauernd Aufklärung und Prophylaxe zu betreiben.
Die Aufsicht, die Führung und die administrative Kontrolle über die Schulzahnpflege obliegt der Schulkommission Nunningen.

Behandlung durch die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

3. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte können an den Sitzungen der Schulkommission teilnehmen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

Die Behandlung und Betreuung der Schulkinder durch die verantwortlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte umfasst:

a) Prophylaxe

- den jährlichen Untersuch
- die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigung/Versiegelungen)
- die diagnostischen Bissflügel-Aufnahmen im Rahmen der kollektiven Prophylaxe (Bite - Wing - Röntgenaufnahmen), einmal vor Entlassung aus der Schulpflicht

b) Behandlung

- die konservierenden Behandlungen
- die chirurgischen Eingriffe
- die Parodontalbehandlung
- die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- die kieferorthopädischen Behandlungen gemäss kantonaler Schwerebewertungsliste (Anhang 2). Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte können im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen, an eine Kieferorthopädin SSO oder einen Kieferorthopäden SSO (Spezialistinnen, Spezialisten) überweisen.

Kostenübernahme

4. Die Vertragspartner anerkennen den jeweils geltenden Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO (basierend auf den UVG Tarif zwischen der SSO und den schweizerischen Sozialversicherungsträger). Der Schulzahnpflegetarif gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Inkasso wird von der Gemeinde übernommen.
- Die Schulzahnärztinnen und Schulärzte erhalten von der Gemeinde eine Honorargarantie.
- Die AHV - Arbeitgeberbeiträge werden durch die Gemeinde getragen.
- Untersuchungen und Behandlungen können während der Schulstunden erfolgen:

Folgende Kosten trägt vollumfänglich die Gemeinde:

- jährlicher Untersuch
- kollektive Prophylaxe
- Bite - Wing - Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulpflicht

Die Eltern sind Kostenträger für folgende Leistungen:

- individuelle Prophylaxe
- konservierende Behandlungen
- chirurgische / parodontale Behandlungen
- kieferorthopädische Behandlungen

An diese Leistungen richtet die Gemeinde gemäss geltendem Schulzahnpflege-reglement (Anhang 3) Subventionen aus.

Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte stellen viertel- oder halbjährlich oder spätestens auf Ende des Kalenderjahres der Gemeinde ihre Leistungen in Rechnung.

Weitere Bestimmungen

5. Für Behandlungen über Fr. 500.00 erstellen die verantwortlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte einen Kostenvoranschlag. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern.
6. Unstimmigkeiten zwischen Eltern und Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten regelt die Schulkommission abschliessend, vorbehalten bleibt der Rechtsweg.

Ergibt die Kontrolle der verantwortlichen Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte oder des Klassenlehrers, dass Schülerinnen und Schüler nicht zur Behandlung erscheinen oder die erhaltenen Weisungen über die Behandlung der Zähne, deren Reinigung, Pflege usw. **nicht** befolgen, sind diese Schülerinnen und Schüler nach erfolgloser Verwarnung durch die Schulkommission der Gemeinde von der schulzahnärztlichen Behandlung auszuschliessen. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte oder des Klassenlehrers und unter schriftlicher Anzeige an den Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Gewalt zu erfolgen.

7. Die Gemeinde kann Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die sich wiederholt den Vertragsbestimmungen widersetzen oder sich nicht an die oben erwähnten Abmachungen halten, von der Liste der Schulzahnärztinnen und Schulärzte ausschliessen.
8. Die Gültigkeit dieses Vertrages beginnt am 1. August 1995 und dauert bis Ende des Schuljahres 1995/1996. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vertrag von beiden Parteien auf Ende des Schuljahres nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung aufgelöst werden, andernfalls wird er stillschweigend um jeweils ein Jahr erneuert.

Die Vertragspartner bekunden mit Ihrer Unterschrift zur ersten Vertragsdauer ihren gemeinsamen Willen zu einer längerfristigen Zusammenarbeit im Interesse der Schulkinder.

EINWOHNERGEMEINDE NUNNINGEN

K. Gasser
Gemeindepräsident

R. Stebler
Gemeindeschreiber

Nunningen, den 22. Dezember 1999

SCHULZAHNÄRZTE

Vertreten durch
Zahnärzte - Gesellschaft des
Kantons Solothurn (ZGSO)

Dr. med. dent. August Teuber
Delegierter Schulzahnpflegefragen

Breitenbach, den

ZAHNÄRZTE-GESELLSCHAFT DES KANTONS SOLOTHURN

Schulzahnärzte der Region (Stand vom 27. April 2006)

- a) Schulzahnärzte des Kantons Solothurn mit ebenfalls bestehenden Verträgen des Kanton Baselland

Breitenbach

Dr. med. dent. Antonio Guarneri
Fehrenstrasse 52
4226 Breitenbach
Telefon: 061 781 21 31

Dr. med. dent. Matthias Schächterle
Wydehof
4226 Breitenbach
Telefon: 061 781 31 11

Dr. med. dent. Sybille Beeler
Brislachstrasse 16
4226 Breitenbach
Telefon: 061 781 11 44

Nunningen

Med. dent. Halina Trzeciak
Musslistrasse 11
4208 Nunningen
Telefon: 061 791 09 52

Dr. med. dent. Wanda Trzeciak
Musslistrasse 11
4208 Nunningen
Telefon: 061 791 09 52

- b) Schulzahnärzte des Kantons Baselland mit noch bestehenden Verträgen im Kanton Solothurn

Brislach

Dr. med. dent. Ricardo Balmelli
Hofgarten 2
4225 Brislach
Telefon: 061 781 39 59

Laufen

Dr. med. dent. Trajko Dodevski
Bahnhofstrasse 4
4242 Laufen
Telefon: 061 761 15 16

Dr. med. dent. Claudio Eiselin
Hinterfeldstrasse 26
4242 Laufen
Telefon: 061 761 64 00

Dr. med. dent. Thomas Imhof
Bauerngasse 6
4242 Laufen
Telefon: 061 761 19 89

Dr. med. dent. Stephan Jeker
Baselstrasse 51
4242 Laufen
Telefon: 061 761 61 61

Dr. med. dent. Marc Weber
Röschenzstrasse 6
4242 Laufen
Telefon: 061 763 70 00

Dr. med. dent. Catherine Weber
Röschenzstrasse 6
4242 Laufen
Telefon: 061 763 70 00

Kieferorthopädie im Rahmen der Schulzahnärzte

SCHWERE-BEWERTUNGSLISTE

1. Sagitale Abweichungen:

- 1.1. Kreuzbiss von permanenten Schneidezähnen oder Eckzähnen
- 1.2. Alle Fälle von Progenien
- 1.3. Sagitale Schneidezahnstufe von mindestens 7 mm

2. Vertikale Abweichungen:

- 2.1. Tiefbiss mit Traumatisierung der Gingiva
- 2.2. Offener Biss bei mindestens drei antagonistischen Paaren der 2. Dentition

3. Transversale Abweichungen:

- 3.1. Zwangsbiss unbedingt durch permanente Zähne
- 3.2. Nonokklusionen der 2. Dentition

4. Intermaxilläre Abweichungen:

- 4.1. Partielle frontale Anodontie oder Nichtanlagen von mindestens zwei Zähnen der 2. Dentition pro Kiefer
- 4.2. Fälle mit schweren Engstand, die
 - 4.2.1. eine Extraktionstherapie benötigen
 - 4.2.2. einen Platzmangel von mindestens 6 mm pro Bogenlänge aufweisen
- 4.3. Schwere Verlagerungen von bleibenden Zähnen

5. Besonderes

- 5.1. Für sehr schwere Gebiss- und Zahnanomalien, die mit diesen Kriterien nicht erfasst werden, kann vom behandelnden Zahnarzt ein Gesuch an den kantonalen Schulzahnarzt gestellt werden.
- 5.2. Unfälle: Diese sind grundsätzlich über eine Unfallversicherung zu decken.